

swiss-boer

Statuten

Im folgenden Text ist ohne spezielle Erwähnung immer auch die weibliche Form gemeint.

1. Name, Sitz und Geschäftsjahr

- 1.1 Unter dem Namen „swiss-boer“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des ZGB.
- 1.2 Der Verein hat seinen Sitz am Wohnort des Präsidenten.
- 1.3 Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr und endet jeweils am 31. Dezember.

2. Zweck und Aufgaben

Der Verein bezweckt den Aufbau, die Erhaltung und Förderung der Rasse der Burenziege in Reinzucht und reinrassigen Beständen auf der Basis von betriebseigenem Raufutter.
Der Verein vertritt die Interessen der ZüchterIn intern und nach aussen gegenüber Dritten, Behörden und anderen Organisationen.

Der Zweck soll insbesondere erreicht werden durch:

- a) Festlegen von Anforderungen an die Tiere für die Aufnahme ins Herdebuch.
- b) Erlassen von zuchttechnischen Weisungen.
- c) Erfassen und Beschreiben des Exterieurs der Zuchttiere.
- d) Mastleistungen bestimmen.
- e) Informieren und Beraten der Züchter in Bezug auf Zucht, Haltung, Pflege, Ausbildung, Vermarktung, Krankheitsbekämpfung u.s.w.
- f) Fördern des Absatzes von Zucht- und Masttieren durch Werbung und Informationsausstellungen.
- g) Öffentlichkeitsarbeit.

3. Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jeder Burenziegenzüchter oder Freund der Burenziegenzucht werden. Nach einer schriftlichen Beitrittserklärung der BewerberIn entscheidet der Vorstand über die Aufnahme als Mitglied. Abgewiesene Bewerber können an der Generalversammlung rekurrieren.

Die Mitgliedschaft erlischt durch freiwilligen Austritt, Tod oder Ausschluss.

Der freiwillige Austritt muss mindestens 3 Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres, d.h. bis zum 30. September, schriftlich dem Vorstand mitgeteilt werden.

Der Ausschluss erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss der Generalversammlung, sofern ein Mitglied den Statuten zuwiderhandelt, die finanziellen Leistungen nicht erfüllt oder die Interessen des Vereins Schädigt.

Austretende oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

4. Rechte und Pflichten

4.1 Rechte

- a) Die Mitgliedschaft berechtigt zur Teilnahme an der Generalversammlung des Vereins
- b) Jedes Mitglied ist eine Kommission respektive Funktion wählbar, Mehrfachfunktionen sind möglich.
- c) Jeder Mitgliedbetrieb, bzw. –familie hat zwei Stimmen.
- d) Jedes Mitglied hat Antragsrecht.
- e) Die Mitgliedschaft berechtigt, die Dienstleistungen des Vereins zu beanspruchen.
- f) Mitglieder, welche vom Ausschluss bedroht sind, haben an der darüber befindenden Generalversammlung Anhörungsrecht.

4.2 Pflichten

jedes Mitglied ist verpflichtet

- a) Eine Eintrittsgebühr, einen jährlichen Beitrag, weitere Beiträge und Gebühren, welche von der Generalversammlung alljährlich beschlossen werden, zu entrichten.
- b) Die Bestimmungen der Statuten, die Beschlüsse der Generalversammlung und des Vorstandes zu befolgen.
- c) Weisungen und Verpflichtungen gegenüber des Vereins wahrzunehmen.

5. Organisation

Die Organe des Vereins sind:

- a) Die Generalversammlung
- b) Der Vorstand inkl. Zuchtleitung
- c) Die Fachkommission
- d) Die Rechnungsrevisoren

6. Die Generalversammlung

6.1 Die ordentliche Generalversammlung

Die Generalversammlung entscheidet über alle Angelegenheiten des Vereins, soweit deren Erledigung nicht zu den Befugnissen des Vorstandes gehört.

Die Generalversammlung findet jährlich einmal im ersten Quartal statt. Sie wird vom Vorstand einberufen und durch den Präsidenten geleitet.

Einladung: Die Einladung hat 30 Tage vor der GV unter Bekanntgabe der Traktanden schriftlich zu erfolgen.

Die Einladung an die Mitglieder gilt als zugestellt, wenn sie an die dem Vorstand zuletzt bekannten Adressen der Mitglieder erfolgt ist.

Anträge der Mitglieder zuhanden der Generalversammlung haben schriftlich bis spätestens 14 Tage vor der Versammlung an den Präsidenten zuhanden des Vorstandes zu erfolgen.

6.2 Die ausserordentliche Generalversammlung

Ausserordentliche Generalversammlungen können vom Vorstand oder von einem Fünftel, wenigstens aber von acht Mitgliedern verlangt werden. Eine ausserordentliche Generalversammlung hat spätestens 2 Monate nach Eingang des Begehrens stattzufinden.

6.3 Beschlussfassung und Befugnisse der Generalversammlung

Zur gültigen Beschlussfassung ist das Mehr der abgegebenen Stimmen der anwesenden Vereinsmitglieder erforderlich, mit Ausnahme des Beschlusses über Statutenänderungen und die Auflösung des Vereins, wozu zwei Drittel der abgegebenen Stimmen notwendig sind.

Die Wahlen werden in offener Abstimmung vorgenommen, sofern nicht die Versammlung vorher geheime Abstimmung verlangt.

Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute Mehr, im zweiten das relative Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen.

Der Generalversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

- a) Die Wahl des Vorstandes
- b) Die Wahl des Präsidenten
- c) Die Wahl der Rechnungsrevisoren
- d) Genehmigung von Jahresbericht, Protokoll der letzten GV, Jahresrechnung und Budget, sowie Entlastung des Vorstandes
- e) Festsetzung der Gebühren und Beiträge
- f) Festsetzung der Vergütung an die Vorstandsmitglieder
- g) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- h) Beschluss über Ausgabenkompetenz des Vorstandes
- i) Beschlussfassung über rechtzeitig eingegangene Anträge von Mitgliedern
- j) Ausschluss von Mitgliedern
- k) Statutenänderungen
- l) Beschlussfassung über Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind
- m) Auflösung des Vereins
- n) Aufnahme von Bewerbern, denen der Vorstand die Aufnahme verweigert hat

Die Generalversammlung wird vom Präsidenten oder dessen Stellvertreter geleitet. Der Aktuar führt das Protokoll.

7. Der Vorstand

Zur Vertretung des Vereins wird ein Vorstand von mindestens 5 Mitgliedern auf 2 Jahre gewählt. Die Mehrheit der Vorstandsmitglieder müssen Züchter der Burenziegen sein. Nach Ablauf der Amtsdauer sind die Mitglieder des Vorstandes wieder wählbar. Der Präsident wird von der Generalversammlung gewählt. Im übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

Im folgenden sind die Aufgaben des Vorstandes aufgelistet.

- a) Der Vorstand formuliert das Zuchtziel in Zusammenarbeit mit den Züchtern und erlässt zuchttechnische Weisungen.
- b) Der Vorstand ist befugt mit Dritten Verträge abzuschliessen.
- c) Der Vorstand vollzieht die Beschlüsse der Generalversammlung.
- d) Der Vorstand vertritt den Verein gegen aussen und behandelt alle Angelegenheiten, soweit sie nicht der Generalversammlung vorbehalten sind.
- e) Der Vorstand bestimmt Fachkommissionen und wählt deren Mitglieder.
- f) Der Vorstand bestimmt Arbeitsgruppen und ernennt deren Mitglieder.
- g) Der Vorstand hat die Aufsicht über die Zuchtleitung und Fachkommissionen und erstellt allfällige Pflichtenhefte.
- h) Der Vorstand organisiert das Sekretariat.
- i) Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führen der Präsident mit Aktuar oder Kassier kollektiv zu Zweien.
- j) Der Vorstand tagt, so häufig es die Geschäfte erfordern oder auf Verlangen von mindestens 3 Vorstandsmitgliedern.

Die Einladung zu den Vorstandssitzungen hat durch den Präsidenten mindestens 14 Tage vor der Sitzung schriftlich zu erfolgen. Der Einladung sind die Traktandenliste sowie die von den Fachkommissionen ausgearbeiteten Anträge und Unterlagen beizulegen.

Die Ausgabenkompetenz des Vorstandes wird durch die Generalversammlung bestimmt.

8. Fachkommissionen

Der Vorstand entscheidet über die Zahl der Mitglieder einer Fachkommission. In jeder Fachkommission nimmt mindestens ein Mitglied des Vorstandes Einsitz.

10. Arbeitsgruppen

Der Vorstand kann zwecks temporärer Projekte oder anderweitig zeitlich begrenzten Vorhaben Arbeitsgruppen bilden. Im weiteren nehmen in den Arbeitsgruppen ebenfalls mindestens ein Vorstandsmitglied Einsitz.

11. Die Rechnungsrevisoren

Die Generalversammlung wählt 2 Rechnungsrevisoren. Die Amtszeit beträgt 2 Jahre. Nach Ablauf der Amtszeit sind die Revisoren wieder wählbar. Sie überprüfen die Jahresrechnung des Vereins und erstatten der Generalversammlung darüber schriftlichen Bericht.

12. Finanzen

Die Rechnung wird jedes Jahr auf den 31. Dezember abgeschlossen. Die für die Vereinstätigkeit notwendigen Finanzen werden beschafft durch:

- a) Mitgliederbeiträge und Gebühren. Ihre Höhe wird durch die Generalversammlung beschlossen.
- b) Gönnerbeiträge.
- c) Weitere Einnahmen.

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftbarkeit der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

13. Schlussbestimmungen

Publikationen:

Die Bekanntmachungen und Publikationen erfolgen mündlich an den Versammlungen oder durch Schreiben an die Mitglieder.

Liquidation:

Zur Liquidation des Vereins sind an der Generalversammlung zwei Drittel der abgegebenen Stimmen notwendig. Über die Verwendung eines bei der Auflösung des Vereins vorhandenen Vermögens entscheidet die Generalversammlung.

Die vorliegenden Statuten sind an der Generalversammlung vom 28. Februar 2010 genehmigt worden. Sie treten ab sofort in Kraft.

Ort: Gisikon

Datum: 28.02.2010

Der Präsident:

Schuler Sepp

Der Protokollführer:

Meier Friedrich

